

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 301, Abs. 1, §§ 521, 522, 522 a,
§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b

Leitsätze: Über eine unselbständige Anschlußberufung kann
nicht durch Teilurteil vorweg entschieden und
die Entscheidung über die Berufung dem Schluß-
urteil vorbehalten werden.

Verstößt ein Landesarbeitsgericht gegen diesen
Grundsatz, so ist dieser Verfahrensmangel in der
Revisionsinstanz auch ohne Verfahrensrüge zu
beachten (im Anschluß an RGZ 159, 293 [295] und
BGHZ 16, 71 [74]).

Aktenzeichen: 2 AZR 168/74

Urteil des BAG vom 20. Februar 1975

LAG Düsseldorf



2 AZR 168/74

7 Sa 676/73 Düsseldorf

Verkündet am
20. Februar 1975

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1975 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Fink und Dr. Wiedemann für Recht erkannt:

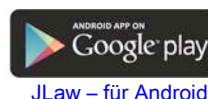
Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. März 1974 - 7 Sa 676/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1971 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Mit Schreiben vom 15./17. August 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgerecht zum 30. September 1972. Gleichzeitig forderte sie den Kläger auf, nach Erhalt des Kündigungsschreibens den ihm zustehenden Jahresurlaub zu nehmen. Der Kläger trat seinen Urlaub jedoch erst am 24. August 1972 an, nachdem die Beklagte ihm auf Rückfrage erklärt hatte, sie bestehe auf sofortigem Urlaubsantritt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, die Kündigung sei unwirksam. Außerdem hat er beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 270,57 DM nebst Zinsen als Arbeitsentgelt für den 21., 22. und 23. August 1972 zu verurteilen sowie zur Zahlung rückständiger Spesen und einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von insgesamt etwa 900,--DM. Er hat die Auffassung vertreten, die Kündigung sei schon deshalb unwirksam, weil der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung nicht ordnungsgemäß gehört worden sei. Im übrigen sei sie sozial ungerechtfertigt. Der Anspruch auf Vergütung für die drei Tage stehe ihm deshalb zu, weil er erst habe die Bestätigung der Beklagten über den sofortigen Urlaubsantritt einholen dürfen und müssen. Er habe an diesen drei Tagen, die ihm nicht auf den Urlaub anzurechnen seien, für die Beklagte Arbeitsleistungen erbracht. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage und der Klage auf Zahlung von Entgelt für den 21., 22. und 23. August 1972 stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses ihnen jeweils am 25. Mai 1973 zugestellte Urteil haben beide Parteien am 7. Juni 1973 Berufung eingelegt. Der Kläger hat seine Berufung gleichzeitig begründet. Die Beklagte hat ihre Berufung erst mit Schriftsatz vom 22. Juni 1973, eingegangen am 25. Juni

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1973, begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten vom 7. Juni 1973 als unzulässig angesehen, da sie nicht rechtzeitig begründet worden sei. Die in der verspäteten Berufungsbegründung liegende Berufungserhebung sei aber als zulässige unselbständige Anschlußberufung zu werten. Über diese unselbständige Anschlußberufung hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil entschieden. Unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils hat es die Klage abgewiesen, soweit der Kläger Arbeitsentgelt in Höhe von 270,57 DM für drei weitere Tage begehrte. Soweit die Berufung der Beklagten sich gegen die Kündigungsschutzklage richtete, hat es sie zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Fahrtkostenpauschale und Spesen begehrt, ist noch nicht beschieden worden.

Gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt, mit der der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 270,57 DM nebst Zinsen und die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Kündigungsschutzklage weiter verfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die von beiden Parteien eingelegte Revision hat schon aus verfahrensrechtlichen Gründen Erfolg, denn das Berufungsgericht hat durch ein unzulässiges Teilurteil über die unselbständige Anschlußberufung der Beklagten entschieden. Dieser Verstoß führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

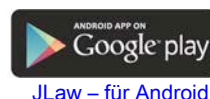
I. Nicht zu beanstanden ist, daß das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten als unselbständige Anschlußberufung gem. § 521 Abs. 1 ZPO angesehen hat: Die Berufung der Beklagten vom 7. Juni 1973 ist erst am 25. Juni 1973 und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

damit verspätet begründet worden, Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die verspätete Berufungsbegründung als erneute Berufungseinlegung gewertet. Aus der Begründung selbst geht schon hinreichend deutlich hervor, daß und inwieweit die Beklagte das arbeitsgerichtliche Urteil angreifen will. Das gilt um so mehr, als die Beklagte ausdrücklich auf ihre Berufungsschrift vom 6. Juni 1973 Bezug nimmt und den dort gestellten Antrag aufrecht hält. Die Gesamtumstände lassen zweifelsfrei erkennen, welches Urteil in welchem Umfang angefochten werden soll. Einer ausdrücklichen Verwerfung der hier unzulässigen Berufung vom 7. Juni 1973 bedurfte es angesichts dieser Sachlage nicht (vgl. BAG 1, 82 [83-84] = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO; BAG 20, 261 = AP Nr. 4 zu § 522 a ZPO).

II. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen, über die unselbständige Anschlußberufung durch Teilurteil vorweg entscheiden zu können.

1. Die unselbständige Anschlußberufung ist in ihrem Bestand abhängig von der Hauptberufung. Kraft Gesetzes verliert sie ihre Wirkung, wenn die Hauptberufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird (vgl. § 522 Abs. 1 ZPO). Wegen dieser engen Verknüpfung ist der Rechtsstreit über die Anschlußberufung noch nicht zur Entscheidung reif im Sinne des § 301 Abs. 1 ZPO, solange nicht über die Berufung selbst entschieden worden ist. Wollte man ein solches Teilurteil zulassen, dann bestünde die Gefahr, daß es später gegenstandslos würde, wenn die Wirkungen des § 522 Abs. 1 ZPO eintreten. Solange die - sei es auch nur theoretische - Möglichkeit besteht, daß die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, kann über die unselbständige Anschlußberufung nicht vorweg entschieden werden (RGZ 159, 293 [294]; BGH LM Nr. 2 zu § 522 a ZPO = NJW 1954, 109; BGHZ 20, 311 = NJW 1956, 1030; BAG 20, 261 = AP Nr. 4 zu § 522 a ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 32. Aufl., § 522, Anm. 1 b; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 522 Anm. I 5).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. Die Möglichkeit der Verwerfung oder Rücknahme der Berufung des Klägers, von der die Wirksamkeit der Anschlußberufung der Beklagten abhängt, besteht auch im vorliegenden Fall. Das Landesarbeitsgericht hat über die Berufung noch nicht entschieden. Es kommt nicht darauf an, ob der Senat die Berufung des Klägers als zulässig oder unzulässig erachtet. § 522 Abs. 1 ZPO stellt vielmehr ab auf die Verwerfung der Berufung als unzulässig. Maßgebend ist damit allein die Entscheidung des Berufungsgerichts (RGZ 159, 293 [295]). Unabhängig davon besteht nach wie vor die Möglichkeit der Rücknahme der Berufung nach § 515 Abs. 1 ZPO. Dabei ist unerheblich, ob die Beklagte ihre hierzu nach § 515 Abs. 1 ZPO erforderliche Einwilligung möglicherweise verweigern wird, um ihrer Anschlußberufung nicht den Boden zu entziehen. Solange die Rücknahme theoretisch möglich ist, ist ein Unsicherheitsfaktor gegeben, der einer Teilentscheidung entgegensteht (vgl. RG aaO). Schließlich ist auch ein Verzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Berufung nach § 514 ZPO denkbar mit der Folge, daß sie dann als unzulässig zu verwerfen wäre (vgl. BGHZ 27, 60). Dieser Verzicht ist auch nach Einlegung der Berufung noch möglich. Der Senat kann dabei die Frage offen lassen, ob auch ein derartiger Verzicht in entsprechender Anwendung des § 515 Abs. 1 ZPO der Einwilligung der Beklagten bedürfte, da sie sich dem Rechtsmittel angeschlossen hat und die Parteien bereits mündlich verhandelt haben (vgl. dazu Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 514 Anm. 2 A; Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 514 Anm.II vor 1). Angesichts dieser Unsicherheit über das Schicksal der Anschlußberufung ist der von ihr betroffene Teil des Rechtsstreits entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts noch nicht entscheidungsreif.

3. Die Parteien haben die Unzulässigkeit des angefochtenen Urteils in ihren Revisionsbegründungen zwar nicht geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der zwingenden Vorschrift des § 522 Abs. 1 ZPO und der sich daraus für die Zulässigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Anschlußberufung ergebenden Folgen ist diese Verfahrensverletzung aber auch ohne ausdrückliche Rüge der Parteien von Amts wegen zu beachten (RGZ 159, 293 [295]; BGHZ 16, 71 [74]).

III. Das Urteil war somit schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, ohne daß der Senat in der Lage war, zu den materiell-rechtlichen Streitfragen Stellung zu nehmen.

gez. Hillebrecht

Bichler

Roeper

Fink

Dr. Wiedemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)